

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Dezember 2016
GZ. BMF-310205/0258-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10716/J vom 9. November 2016 der Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen beziehungsweise Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J vom 9. November 2016 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen wird in folgenden abgabenrechtlichen Bestimmungen auf die gesetzliche Anerkennung von Kirchen- und Religionsgemeinschaften beziehungsweise das Vorliegen kirchlicher Zwecke oder Einrichtungen abgestellt:

- Ad EStG 1988

§ 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 regelt die Abzugsfähigkeit von verpflichtenden Beiträgen an Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben, wobei nur solche an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften erfasst sind. Als Sonderausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens folgende Ausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind: Verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind, höchstens jedoch 400 Euro jährlich. In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften stehen Körperschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gleich, die einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft entsprechen.

- Ad KStG 1988

§ 5 Z 6 KStG 1988 regelt die Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht für Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG 1988, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO dienen. Da § 38 BAO nur solche Zwecke als kirchlich erfasst, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert werden, kann es mittelbar zu einer Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen.

- Ad GrEStG 1987

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 GrEStG 1987 ist der unentgeltliche Erwerb eines Grundstückes durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen, von der Besteuerung ausgenommen.

- Ad GebG 1957

Gemäß § 14 TP 4 Abs. 3 GebG 1957 sind Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2 leg.cit., die von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften ausgestellt werden, gebührenfrei.

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 11 GebG 1957 unterliegen Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBI. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung nicht der Eingabegebühr.

Gemäß § 14 TP 14 Abs. 2 Z 6 GebG 1957 unterliegen Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Bereich der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBI. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung nicht der Zeugnisgebühr.

- Ad UStG 1994

Gemäß § 2 Abs. 3 UStG 1994 iVm § 2 KStG 1988 gelten gesetzlich anerkannte Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind folgende Leistungen, sofern sie kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO dienen, von der Umsatzsteuer befreit:

- Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen (§ 6 Abs. 1 Z 25 iVm § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994),
- die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen (§ 6 Abs. 1 Z 25 iVm § 6 Abs. 1 Z 23 UStG 1994) und
- die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind; die Musik- und Gesangsaufführungen, insbesondere durch Orchester, Musikensembles

und Chöre; die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind (§ 6 Abs. 1 Z 25 iVm § 6 Abs.1 Z 24 UStG 1994).

Die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 BAO ausgeführt werden.

Fallen die Leistungen, die kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO dienen, nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 UStG 1994, so ist der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 10% gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994 anzuwenden. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 10% gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994 ist nicht anzuwenden auf Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme sowie die steuerpflichtige Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Positionen 2701 und 2702 sowie aus Unterpositionen 2703 00 00 und 2704 00 der Kombinierten Nomenklatur)
- b) Leuchtöl (Unterposition 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur), Heizöl (aus Unterpositionen 2710 19 und 2710 20 der Kombinierten Nomenklatur) und Gasöl (aus Unterposition 2710 19, außer Unterpositionen 2710 19 31 und 2710 19 35 und aus Unterposition 2710 20 der Kombinierten Nomenklatur)
- c) Gase und elektrischer Strom (Unterposition 2705 00 00, Position 2711 und Unterposition 2716 00 00 der Kombinierten Nomenklatur)
- d) Wärme.

Zudem kommt es im Rahmen bestimmter Hilfsgüterlieferungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen für eine Umsatzsteuerentlastung bei Hilfsgüterlieferungen ins Ausland, BGBl Nr. 787/1992 zur Ausscheidung aus der Umsatzsteuerpflicht (nicht steuerbare Umsätze), wenn die entgeltliche Hilfsgüterlieferung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§§ 34 bis 47 BAO), erbracht wird.

Gemäß § 1 der Verordnung für eine Umsatzsteuerentlastung bei Hilfsgüterlieferung ins Ausland sind nach Maßgabe der in § 3 der Verordnung genannten Erklärung entgeltliche und unentgeltliche Hilfsgüterlieferungen (Eigenverbrauch) im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen in Notstandsfällen mit Bestimmungsort in Staaten, die in § 5 der Verordnung genannt sind, aus der Umsatzsteuerpflicht ausgeschieden worden (nicht steuerbare Umsätze). Diese Sonderregelung gilt für Hilfsgüterlieferungen nur insoweit, als deren widmungsgemäße Verbringung in den begünstigten Staat der Abgabenbehörde nachgewiesen werden kann (Nachweissvorsorgepflicht). Gemäß § 3 der Verordnung kann die Ausscheidung aus der Umsatzsteuerpflicht nur in Anspruch genommen werden, wenn dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt vor der Erbringung der Lieferung eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass dem Abnehmer der Lieferung keine Umsatzsteuer angelastet wird; in der Erklärung sind weiters Art und Menge der nach dieser Verordnung steuerentlastet zu liefernden Hilfsgüter sowie die genaue Bezeichnung und Anschrift des Abnehmers der entgeltlichen Lieferung (§ 1 letzter Satz der Verordnung) anzugeben. Gemäß § 4 der Verordnung sind die Umsätze auf Grund der Verordnung nicht aus der Umsatzsteuerpflicht auszuschneiden, wenn der Steuervorteil nicht den Zwecken der Hilfsaktion zugutekommt.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

